

Nr. 60

NRW.BANK.Förderrundbrief

Die Abteilung „Öffentliche Kunden“ informiert

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen mit unserem Förderrundbrief aktuelle Informationen zu ausgewählten Förderangeboten zur Verfügung zu stellen.

Themen und Inhalte:

- 1. Änderung der Verwaltungspraxis zum vorzeitigen, förderschädlichen Maßnahmenbeginn in den Programmen „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW (ResA)“ und „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW II (ResA II)“
- 2. Aufhebung der Zweckbindungsfristen für vom Hochwasser beschädigte oder vernichtete Investitionen im Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“

Die Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“ wünscht Ihnen einen schönen Herbst.
Bleiben Sie gesund!

1. Änderung der Verwaltungspraxis zum Vorliegen eines vorzeitigen, förderschädlichen Maßnahmenbeginns in den Programmen „ResA“ und „ResA II“

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Teil- oder Gesamtausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (Auftrag für z. B. Bauleistung, Abschluss eines Kaufvertrags) zu werten. Bei Ausschreibungen – insbesondere VOB-Ausschreibungen – ist erst der Zuschlag beziehungsweise der Vertragsschluss der Maßnahmenbeginn.

Die HOAI-Honorarverträge der Leistungsphasen 1 bis 6 werden weiterhin dem Planungsstadium zugerechnet und stellen keinen vorzeitigen Maßnahmenbeginn dar.

Die Beauftragung der Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe), 8 (Bauoberleitung) und/oder 9 (Objektbetreuung) HOAI stellt stets einen der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrag dar, es sei denn, der HOAI-Vertrag

- a) wurde unter dem Vorbehalt der Bewilligung einer Förderung geschlossen oder
- b) ist durch die Bewilligung der Fördermittel bedingt oder
- c) enthält ein kostenloses Rücktrittsrecht im Fall der Nichtgewährung der Förderung.

Ob dementsprechend ein vorzeitiger, förderschädlicher Maßnahmenbeginn vorliegt, wird durch die NRW.BANK geprüft. Entsprechende Nachweise sind zur Prüfung vorzuhalten und auf Nachfrage einzureichen.

2. Aufhebung der Zweckbindungsfristen für vom Hochwasser beschädigte oder vernichtete Investitionen im Programm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“

Zur Vermeidung von weiteren Belastungen durch Rückforderungen von Förderdarlehen aus dem Förderprogramm „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ werden für die vom Hochwasser 2021 geschädigten Kommunen im Rahmen des Programms „NRW.BANK.Gute Schule 2020“ folgende abweichende besondere Bedingungen vereinbart:

Besondere Bedingungen ausschließlich für vom Hochwasser im Juli 2021 in NRW betroffene Kommunen:

- Aufhebung der Zweckbindungsfristen für die geförderten Investitionen, die vom Hochwasser beschädigt oder vernichtet wurden
- Akzeptanz eines fiktiven Fertigstellungstermins vor dem Eintritt der höheren Gewalt „Hochwasser“, zum Beispiel 13. Juli 2021, sofern mit Belegen nachgewiesen werden kann, dass die Ausgaben für das Projekt erfolgt sind
- Einräumung der Möglichkeit für angemessene Fristverlängerungen zur Einreichung von Verwendungsnachweisen, um Gelegenheit zu geben, die Maßnahmen doch noch ordnungsgemäß abzurechnen und gegebenenfalls förderfähige Ersatzmaßnahmen zu definieren und abrechnen zu können

Um diese besonderen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können, ist eine Meldung an die NRW.BANK zwingend erforderlich.

Informationen und Auskünfte

Nähere Informationen und Auskünfte zu den Programmen von NRW.BANK und KfW erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer Abteilung „Öffentliche Kunden“.

Westfalen-Lippe

Hanno Beckert	0251 91741-7334
Ralph Ishorst	0251 91741-2424
Heike Nentwig	0251 91741-7333
Nicola Siedhoff	0251 91741-2765

Rheinland

Hans Borchart	0211 91741-4187
Lukas Michels	0211 91741-1455
Stefan Schmitz	0211 91741-7281

Leitung

Bernd Kummerow (Abteilungsleiter)	0211 91741-2160
Thomas Kull (Leiter der Kundenbetreuung)	0211 91741-1605

Teamassistenz

Ines Barduhn	0251 91741-4185
--------------	-----------------

Zinsgünstige **Kommunalfinanzierungen** können Sie unabhängig von bestehenden Programmen bei den Kolleginnen und Kollegen des Teams „Kommunale Finanzierungen“ erfragen.

Angebote erhalten Sie telefonisch unter 0211 91741-8973.

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserer Website www.nrwbank.de.

Impressum

NRW.BANK

Anstalt des öffentlichen Rechts

Sitz Düsseldorf

Kavalleriestraße 22
40213 Düsseldorf

Sitz Münster

Friedrichstraße 1
48145 Münster

Förderberatung und Kundenbetreuung
Kundenbetreuung „Öffentliche Kunden“



twitter.com/nrwbank

Verantwortlich

V.i.S.d.P.

Caroline Gesatzki
Leiterin Kommunikation
NRW.BANK

Redaktion

Ralph Ishorst

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernimmt die NRW.BANK keine Gewähr.